**Reglement über das Vereinsheim Nördli**

**1. Träger und Zweck**

1.1 Das RC führt gemäß Art. 6.1 der Statuten das Vereinsheim Nördli in separater Rechnung.

1.2 Das Vereinsheim Nördli steht den Mitgliedern des RC zu vergünstigen Konditionen zur Verfügung.

1.3 Das Vereinsheim Nördli wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

**2. Organisation**

2.1 Das Vereinsheim Nördli untersteht der Aufsicht der ordentlichen Organe des RC gemäß Art. 5.1 der Statuten.

2.2 Der Hüttenchef

2.2.1 Der Hüttenchef erstattet an der HV Bericht über den Betrieb im vergangenen Jahr.

2.2.2 Der Hüttenchef ist für die Verwaltung und Führung des Vereinsheims verantwortlich.

2.2.3 Der Hüttenchef bestimmt aus Mitgliedern der Hüttenkommission einen Stellvertreter, welcher im Falle eines Ausfalls des Hüttenchefs bis zur HV die Verwaltung und Führung des Vereinsheims regelt. Der Stellvertretende Hüttenchef nimmt in diesem Falle an den Vorstandsitzungen des RC teil.

2.2.4 Der Hüttenchef unterbreitet dem Vorstand das Ergebnis der Beratung der Hüttenkommission über betriebliche Maßnahmen sowie deren Kosten. Nach Genehmigung der Anträge ist deren rechtzeitige Umsetzung sicherzustellen.

2.3 Der Hüttenkassier

2.3.1 Der Hüttenkassier erstattet an der HV Bericht über die Finanzen im vergangenen Jahr und legt die Rechnung vor.

2.3.2 Der Hüttenkassier muss für die Revisionsprüfung sämtliche Vermietungsbelege des Jahres vorweisen. Die Vermietungsbelege sind durch den Hüttenchef zu visieren.

2.3.3 Der Hüttenkassier unterbreitet dem Vorstand an den Vorstandsitzung die Ergebnisse der laufenden Rechnung sowie die jeweiligen Prognosen für das restliche Jahr.

2.4 Der Bauchef

2.4.1 Der Bauchef unterbreitet dem Vorstand Anträge über bauliche Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Hüttenchef. Er sorgt für die Planung, Organisation und Durchführung der Maßnahmen.

2.4.2 Der Bauchef wird bei Bedarf an internen Hüttenkommissionssitzungen eingeladen, um die Meinung der Hüttenkommission abzuholen.

2.5 Die Hüttenkommission

2.5.1 Die Hüttenkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern des RC. Die Tätigkeiten als Ressortleiter Reservationen / Buchungen und als Hüttenkassier müssen von zwei verschiedenen Mitgliedern ausgeübt werden.

2.5.2 Die Hüttenkommission wird für Ihre Tätigkeiten und Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vereinsheims jährlich mit Pauschal CHF 2‘000 aus der Hüttenkasse entschädigt.

2.5.3 Die Hüttenkommission erlässt eine Hüttenordnung und sorgt für deren Einhaltung.

2.5.4 Die Hüttenkommission hat für den Bestand eines zweckmässigen Inventars zu sorgen. Die Bewirtschaftung und die Beschaffung des Inventars erfolgt durch die Hüttenkasse.

2.5.5 Die Hüttenkommission organisiert Anlässe und Arbeitstage nach Bedarf. Mitwirkende an Arbeitstagen und Anlässen werden entschädigt.

2.6 Ungedeckte Kosten aus dem Betrieb und dem Unterhalt des Vereinsheims Nördli werden von der Vereinskasse, gemäß Art. 3.2.2 (Reglement über die Vereinskasse) übernommen.

**3. Betrieb**

3.1 Die Benützer des Vereinsheims entrichten eine Taxe gemäss Tarif.

3.2 Die Taxen sind im Vereinsheim sichtbar anzuschlagen.

3.3 Die Benützungstaxen sind durch die HV auf Antrag des Vorstands jährlich festzulegen.

3.4 Mitglieder der Hüttenkommission logieren taxfrei.

3.5 Den Mietern des Vereinsheims wird bis spätestens 2 Tage vor Mietantritt ein Schlüsselcode übermittelt, mit welchem sie den Schlüsseltresor vor dem Eingang öffnen können.

3.6 Der Code für den internen Schlüsseltresor darf von den Hüttenkommissionsmitgliedern nicht weitergegeben werden.

3.7 Die Mieter des Vereinsheims geben dieses in dem gemäss Hüttenordnung geforderten Zustand einem Mitglied der Hüttenkommission ab. Falls zum gegebenen Abnahmezeitpunkt kein Hüttenwart verfügbar ist, kann durch Beschluss des Hüttenchefs die Hütte ohne Abnahme verlassen werden.

3.8 Die Hüttenordnung sowie die Anordnung des diensthabenden Hüttenkommissionsmitgliedes sind von allen Besuchern zu beachten. Bei grober Widerhandlung und verbalen Beleidigungen kann der weitere Hüttenbesuch durch die Hüttenkommission verweigert werden.

3.9 Sämtliche Übernachtungen sind meldepflichtig. Reservationen sind dem zuständigen Hüttenkommissionsmitglied Ressort Reservationen schriftlich mittzuteilen.

3.10 Reklamationen und allfällige Beschädigungen sind sofort dem Hüttenchef zu melden.

3.11 Beschwerden gegen die Anordnungen der Hüttenkommission sind schriftlich direkt an den Vorstand zu richten.

3.12 Das Inventar ist Eigentum des RC und darf nicht missbraucht, entfernt oder entwendet werden.

**4. Schlussbestimmungen**

4.1 Bei einer allfälligen Liquidation des Vereinsheims ist es nur dem Hüttenchef gestattet, nach Anordnung der Kommission, das Inventar zweckmäßig zu veräußern und darüber Rechnung abzulegen.

4.2 Das Hüttenreglement vom 20. März 1981 und sämtliche Nachträge werden aufgehoben.

4.3 Das Reglement vom 27. März 1992 und sämtliche Nachträge werden aufgehoben.

4.4 Das vorliegende Reglement ist an der Hauptversammlung des Vereins vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

St. Gallen, den ……….

Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen

Der Obmann Der Schriftführer